

Ausschuss für
Kultur und Medien
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache
Nr. 16(22)050

Prof. Dr. iur. Kurt Siehr M.C.L.

Fax: 040-40 419 00 288

Mittelweg 187
Max-Planck-Institut
D 20148 Hamburg
Tel. 040-419 000 od. 00238
Fax: 040-419 00 288
siehr@mpipriv.de

Stellungnahme zum Fragenkatalog des BT-Ausschusses für Kultur und Medien zum Gesetz zur Ausführung des UNESCO Übereinkommens

1. Das UNESCO Übereinkommen als multilaterale Konvention überlässt es den Vertragsstaaten, wie sie das Übereinkommen durch nationale Gesetze ausführen wollen. Manche Staaten wie z.B. die USA und die Schweiz verlangen in ihren Ausführungsgesetzen, dass zusätzlich zu dem Übereinkommen auch noch bilaterale Vereinbarungen mit denjenigen Vertragsstaaten notwendig sind, die auf einen Schutz ihrer Kulturgüter in den USA oder in der Schweiz Wert legen. Der Regierungsentwurf (RegE) zu dem deutschen Ausführungsgesetz (KGÜAG) in Form eines neuen Kulturgüterrückgabegesetzes (KultGüRückG) verlangt keine zusätzlichen bilateralen Vereinbarungen. Das ist zu begrüßen; denn die zusätzlichen Vereinbarungen erfordern erhebliche Arbeit bei den zuständigen Ministerien, verursachen langwierige Gespräche mit den Vertragspartnern und führen nach den bisher vorliegenden Erfahrungen doch nicht zu größerer Effektivität. Denn wenn solche Vereinbarungen überhaupt zustande kommen (in der Schweiz, wo das Kulturgütertransfersgesetz, KGTG, seit dem 1.6.2005 in Kraft ist, gibt es noch keine Abkommen nach Art. 7 KGTG; in den USA gibt es vor einer Vereinbarung lange Diskussionen mit Experten und Ministerien darüber, ob und mit welchem Inhalt sie geschlossen werden sollen), ist nicht garantiert, dass die geschützten Kulturgüter genauer bezeichnet werden als in einem Gesetz. In einigen amerikanischen Vereinbarungen werden die geschützten Kulturgüter in langen Listen aufgeführt (vgl. etwa die US-italienische Vereinbarung von 2001: „Archaeological material from Italy representing pre-classical, classical, and imperial Roman periods ranging in date approximately from the 9th century B.C. to the 4th century A.D: I. Stone ..., A. Sculpture ..1. Architectural elements ...) während andere Vereinbarungen sich mit globalen Bezeichnungen wie „art objects and artifacts of the pre-Columbian cultures“ (Art. I Abs. 1 lit. a der Vereinbarung von 1970 mit Mexiko) begnügen. Durch genaue Listen wird der Anwendungsbereich der Ausführungsgesetze eingeschränkt. Noch aus einem anderen Grund ist diesem amerikanisch-schweizerischen Beispiel nicht zu folgen. Deutschland hat in dem noch geltenden KultGüRückG von 1998 die Richtlinie 93/7/EWG vom 15.3.1993 umgesetzt. Dort gibt es keine zusätzlichen Vereinbarungen und spezielle Listen geschützter nationaler Kulturgüter. Diesem Beispiel sollte man folgen und auch gegenüber Nicht-Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des UNESCO Übereinkommens sind, nicht anders verfahren. Wieso sollte man

gegenüber Israel, Mexiko, der Schweiz oder der Türkei spezielle Zusatzabkommen verlangen, wenn dies gegenüber den Mitgliedstaaten der EU nicht nötig ist?

Wieso die USA das System der Zusatzvereinbarungen eingeführt haben, kann nur vermutet werden. Die USA kennen keine Beschränkungen des Kunsthandels und wollten wohl deshalb auch ihre Verpflichtungen nach dem UNESCO Übereinkommen gering halten. Trotzdem darf aber nicht vergessen werden, dass die USA mit ihrem National Stolen Property Act sehr effektiv den Handel mit gestohlenen Kunstwerken verfolgen und dies auch hinsichtlich solcher Objekte tun, die im Ausland gestohlen oder illegal ausgegraben wurden. Auch die Schweiz will durch die Zusatzvereinbarungen nach Art. 7 KGTG den Umfang der Rückforderungsbegehren nach amerikanischem Vorbild beschränken (Botschaft BBl. 2001, 578 ff.).

Ergebnis: Deutschland sollte bei der Konzeption des RegE ohne Zusatzabkommen bleiben.

2. Das deutsche Umsetzungsgesetz wird neben dem europäischen Recht und dem nationalen Recht Bestand haben. Jeder Mitgliedsstaat und/oder Vertragsstaat kann sich beider Rechtsquellen bedienen, um seine illegal exportierten Kunstgegenstände wiederzuerlangen. Verboten ist es gegenüber Mitgliedstaaten lediglich, die Rückführung mit der Begründung abzulehnen, das UNESCO Übereinkommen verbiete sie, während die Richtlinie und die nationale Umsetzung sie vorsehe. Auch die europäischen Freiheiten (Warenverkehrs-, Niederlassungs-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit) werden nicht verletzt. Selbst auf das nationale Privatrecht dürfen sich die bestohlenen Eigentümer berufen und vor den ordentlichen Gerichten versuchen, mit einer Herausgabeklage ihr Eigentum wiederzuerlangen. Das geht aus dem Übereinkommen und der Richtlinie hervor, die nur ein gemeinsames Minimum des Schutzes schaffen wollen, aber nicht verbieten, dass die Parteien fremdes Kulturgut stärker schützen (vgl. Art. 14 der Richtlinie, Art. 15 UNESCO Übereinkommen, § 13 (6) RegE)

Offen ist lediglich die Frage, ob die Richtlinie 93/7/EWG vom 15.3.1993 dann gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt, wenn einem EU-Bürger verboten wird, bei einem Umzug innerhalb der EU seine privaten Kunstschatze an seinen neuen Wohnsitz mitzunehmen (Problem des Falles Pagenstecher: Consiglio di Stato 23.9.1991, Riv.dir.int.priv.proc. 1993, 431).

Ergebnis: Das deutsche Ausführungsgesetz verletzt nicht Europarecht und ist mit ihm und anderen Normen vereinbar.

3. Im Vergleich zum Unidroit Übereinkommen von 1995 fällt vor allem zweierlei auf. Zum einen schützt das Unidroit Übereinkommen auch sehr effektiv gegen Diebstahl von Kunstwerken, und zum anderen bedarf das Unidroit Übereinkommen keiner Umsetzung. Es ist unmittelbar anwendbar (self-executing). Das Unidroit Übereinkommen ist auf Bitten der UNESCO (Paris) durch das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit) in Rom ausgearbeitet und den Mitgliedstaaten des Instituts zur Zeichnung aufgelegt worden. Die Bundesrepublik hat sich bei der Schlussabstimmung der Stimme enthalten und hat es bis jetzt noch nicht gezeichnet. Das Unidroit Übereinkommen ist für den Kulturgüterschutz sehr viel besser als das UNESCO Übereinkommen, welches das erste umfassende Übereinkommen zum Schutz von Kulturgütern in Friedenszeiten ist und selbst nach Ansicht der UNESCO noch viele Mängel aufweist.

Ergebnis: Das Unidroit Übereinkommen ist zwar für den Kulturgüterschutz wirksamer als das UNESCO Übereinkommen. Das UNESCO Übereinkommen ist jedoch ein erster Schritt in die richtige Richtung.

4. Selbstverpflichtungen des Handels haben zumindest drei erhebliche Nachteile: (1) Es gibt keinen Verband, der für alle Händler sprechen kann. (2) Es gibt keine verbandsinternen

Institutionen und keine entsprechende effektive Praxis, welche die versprochenen Maßstäbe kontrollieren und deren Nichteinhaltung sanktionieren könnte. (3) Die Selbstverpflichtungen sind gut gemeinte Willenserklärungen, die für den zwischenstaatlichen Kulturgüterschutz so gut wie keine rechtliche Relevanz haben. Sie können vom Staat nicht durchgesetzt werden, und sie ziehen auf Seiten des Handels keine rechtliche Verantwortlichkeit nach sich. So ist es auch kein Wunder, dass bisher kein Staat bekannt geworden ist, der den Kulturgüterschutz den Kunsthandelsverbänden überlässt. Kulturgüterschutz ist eine Staatsaufgabe. Selbstverpflichtungen sind nicht ausreichend. Der Kunsthandel möge dartun, dass er die sich aus dem UNESCO Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen gegenüber allen Kunsthändlern durchsetzen und sanktionieren kann und wie er dem Staat eine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung übernehmen will, für die Nichteinhaltung der Selbstverpflichtungen selbst haftbar zu sein. Im Übrigen ist anzumerken, dass sich das UNESCO Übereinkommen nicht gegen den Handel mit Kulturgütern richtet. Es wendet sich auch an Museen, Sammler und Privatpersonen, also an einen Kreis, mit dem der Kunsthandel nichts zu tun hat. Lediglich illegale Machenschaften, wo immer sie vorkommen, sollen verhindert und korrigiert werden.

Ergebnis: Selbstverpflichtungen sind nicht ausreichend.

5. In der Tat werden die Regelungsbereiche des Ausführungsgesetzes sehr unübersichtlich abgegrenzt. Das UNESCO Übereinkommen selbst kommt mit drei Begriffen aus:

- „Kulturgut ... als besonders bedeutsam bezeichnetes Gut“ (cultural property .. as being of importance; biens culturels ... étant d'importance): Artikel 1
- „kulturelles Erbe“ (cultural heritage; patrimoine culturel): Artikel 4
- „bedeutsames öffentliches und privates Kulturgut“ (important public and private cultural property; biens culturels importants, publics et privés) : Artikel 5 lit. b.

Das Ausführungsgesetz fügt dem noch folgende Begriffe hinzu:

- „besonders bedeutsam bezeichnete Gegenstände“ i. S. des § 6 (2) Abs. 2
- „bedeutendes Kulturgut“ nach Art. 1 Abschnitt 4 KGÜAG
- „wertvolles Kulturgut“ der Vertragsstaaten in deutschem Verzeichnis: § 14 (2)
- „bedeutsames Kulturgut“ im Kunsthandel: § 18 (2).

Wie das schweizerische KGTG zeigt, kommt ein Ausführungsgesetz mit zwei Begriffen aus, nämlich dem des Kulturgutes und des kulturellen Erbes. Offenbar will der deutsche Gesetzgeber durch die verschiedenen Qualifizierungen von Kulturgut einem willkürlichen Rückgabeverlangen entgegenwirken. Es ist jedoch nach den Erfahrungen mit der Richtlinie nicht zu erwarten, dass es zu Überreaktionen kommen wird. Ein teurer Rückforderungsprozess schreckt ebenso ab wie die schwierige Beweislage für Kunstgegenstände aus der Dritten Welt. Wer nämlich nicht beweisen kann, dass ein Gegenstand aus seinem Staat illegal exportiert worden ist, verliert seinen Prozess. Im Übrigen wird es immer wieder Rückgabeverlangen geben, die aus politischen Gründen im Herkunftsstaat angekündigt werden, aber im Ausland nie Erfolg haben werden. Solchen politischen Pressionen kann man aber nur schwer mit einem Gesetz begegnen. Im Ergebnis sollte man das Ausführungsgesetz vereinfachen und sich mit den drei Begriffen des UNESCO Übereinkommens zufrieden geben.

Ergebnis: Man sollte den RegE vereinfachen, und zwar in zweierlei Hinsicht. Zum einen sollten man lediglich diejenigen Kulturgutbegriffe verwenden, die das UNESCO Übereinkommen selbst benutzt. Zum anderen sollte man die Kulturgüter der Vertragsstaaten des UNESCO Übereinkommens genauso behandeln wie die Kulturgüter der Mitgliedsstaaten der EU, den § 6 (2) also vereinfachen und sagen, dass für die in Abs. 1 bei Nr. 1 und 2 genannten Kulturgüter dasselbe gilt wie für die Kulturgüter in § 6 (1).

6. Die Regelung in § 6 (2) Abs. 2 Satz 3 könnte in der Tat einen langjährigen Eigentümer unzumutbar belasten, wenn es keine Möglichkeit gäbe, den Nachweis rechtmäßigen Besitzes

zu erbringen, oder wenn die Regelung auch sonst aus jedem bekannten Rahmen fällt. Zur Beweislage ist zu sagen, dass der Eigentümer durch alle Beweismittel (Schriftstücke, Zeugen, Sachverständige) beweisen kann, dass er die Gegenstände vor Inkrafttreten des neuen KultGüRückG erworben hat. Hier hilft ein Nachlassinventar ebenso wie Quittungen für die Bezahlung eines erworbenen Kunstwerkes, Inventurlisten oder das Zeugnis eines Experten. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass schon im geltenden Recht ein Eigentümer in die Lage versetzt sein kann, den Zeitpunkt seines Erwerbes beweisen zu müssen. Wer sich auf das Erlöschen eines Anspruches auf Herausgabe einer gestohlenen Sache durch Verjährung (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB) oder Ersitzung (§ 937 Abs. 1 BGB) beruft, muss nachweisen, dass der Herausgabeanspruch bereits seit dreißig Jahren seit seinem Entstehen (z.B. Erwerb der Sache durch den Besitzer) besteht oder dass er die Sache schon seit zehn Jahren gutgläubig besitzt. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, muss er die Sache herausgeben. Angesichts dieser Argumente kann der vorgeschlagene § 6 (2) Abs. 2 Satz 3 bestehen bleiben.

Ergebnis: § 6 (2) Abs. 2 Satz 3 mit seiner Unklarheitenregelung ist unbedenklich.

7. Prozentzahlen sind kein Argument dagegen, dem Missbrauch hinsichtlich einer kleinen Anzahl von Fällen mit rechtlichen Massnahmen zu begegnen. Wer keinen Antikenhandel betreibt, stört es nicht, wenn auch der Antikenhandel kontrolliert wird, und wer diesem Gewerbe nachgeht, muss sich damit abfinden, dass illegaler Handel nur weniger Personen mit Antiken dazu führen kann, dass die gesamte Profession mit stärkeren Kontrollen dafür zahlen muss. Das sind wir heute überall gewohnt. Eine kleine Anzahl von Missetätern führt dazu, dass das Reisen, das Kommunizieren und selbst das Einkaufen und Konsumieren komplizierter sein kann als noch vor wenigen Jahren. Gleichwohl kommt niemand auf den Gedanken, wegen dieser prozentual geringen Risiken eine Risikovermeidung zu unterlassen.

Um inländische archäologische Gegenstände stärker als bisher zu schützen, sollte man – wie in der Schweiz – zweierlei tun. Zum einen sollte § 984 BGB über den Schatzfund um einen Abs. 2 ergänzt werden, der so lauten würde: „Ein Schatz von wissenschaftlichem Wert ist Eigentum des Bundeslandes, in dem er gefunden wird.“ Art. 73 EGBGB („Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über Regalien.“) ist zu streichen. Zum andern sollte die Ersitzung von Kunstgegenständen i.S. des Art. 1 UNESCO Übereinkommen auf dreißig Jahre verlängert werden. § 937 Abs. 3 BGB lautete dann: „Kulturgüter im Sinne des Art. 1 des UNESCP Übereinkommens von 1970 können erst nach dreißig Jahren eressen werden.“

Ergebnis: Archäologische Kunstwerke sind auch dann zu schützen, wenn der Handel mit ihnen nur einen geringen Prozentsatz des gesamten Kunsthandels ausmacht. In einem zusätzlichen Artikel des KGÜAG sind die §§ 937 und 984 BGB über Ersitzung und Schatzfund zu ergänzen.

8. Münzen sind Kulturgüter, die sowohl nach dem UNESCO Übereinkommen geschützt werden (Artikel.1 lit. e) als auch nach der Richtlinie 93/7/EWG von 1993 (Anhang A Nr. 1) und dem Unidroit Übereinkommen von 1995 (Anhang lit. e). Nach dem italienischen Kulturgütergesetz (Codice dei beni culturali e del paesaggio vom 6.7.2002/22.1.2004; auch legge Urbani genannt) sind Münzen (Art. 10 Abs. 4 lit. b des Codice: le cose di interesse numismatico) nur dann als Kulturgüter geschützt, wenn sie nach Art. 13 des Codice durch einen behördlichen Verwaltungsakt (dichiarazione dell'interesse culturale) für schützenswert erklärt worden sind. In der US amerikanisch-italienischen Zusatzvereinbarung sind antike Münzen nicht als schützenswert aufgenommen worden. Zu bedenken ist jedoch, dass illegal ausgegrabene Münzen in vielen Mittelmeerstaaten Staatseigentum sind, dass der Finder sich strafbar macht, wenn er den Fund nicht meldet, und dass der Staat über ein Klage auf Herausgabe seines Eigentums oder über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen die Münzen als Ergebnis einer Straftat wiedererlangen kann (vgl. OLG Schleswig 10.2.1989, NJW 1989, 3105, hinsichtlich eines illegal ausgegrabenen griechischen Münzschatzes).

Ob und wie sich die italienische Regelung bewährt hat, ist mir nicht bekannt. Zu erwähnen ist jedoch, dass der Importstaat nicht später einen Schutz vermindern kann, zu dem er unter europäischem Recht verpflichtet ist oder den er durch ein Gesetz zur Ausführung des UNESCO Übereinkommens freiwillig übernommen hat. Ein Vertragsstaat müsste also in seinem Ausführungsgesetz ausdrücklich eine Sonderregelung für Münzen aufnehmen. Die angebliche italienische Regelung für Fundmünzen ausländischer Herkunft käme nur dann als Modell in Frage, wenn der Fund in international zugänglicher Art veröffentlicht wird. Denn ein Herkunftsstaat kann seiner Rechte nicht durch eine lokale Anzeige beraubt werden. Nur durch Offenheit lassen sich Fälle vermeiden, die jahrelang das US amerikanisch-türkische Verhältnis wegen des Lydischen Schatzes (Lydian Hoard) belastet haben.

Ergebnis: Für Münzen ist eine Sondervorschrift ebenso wenig notwendig wie im europäischen Rahmen nach der Richtlinie 93/7/EWG vom 15.3.1993.

9. Aus der Schweiz sind mir keine Fälle bekannt, zumal das KGTG erst seit dem 1.6.2005 in Kraft ist, und bislang noch keine bilateralen Vereinbarungen getroffen wurden, die für eine Anwendung des KGTG notwendig sind. Im Wesentlichen wird die Lage in der Schweiz davon abhängen, ob sie in die Vereinbarungen Münzen als geschützte Objekte aufnimmt oder sie nach dem amerikanisch-italienischen Vorbild (s. oben Nr. 8 Abs. 1) nicht schützt.

Ergebnis: Erfahrungswerte sind mir nicht bekannt.

10. Das „freie Geleit“ für Kulturgüter ist in § 20 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung geregelt, dessen Neufassung vom 8.7.1999 (BGBl. I S. 1755) stammt. Zu einer Kollision könnte es kommen, wenn fremdes Kulturgut unter Zusage des freien Geleits ins Inland kommt und ein dritter Staat das Objekt als sein Kulturgut herausverlangt. Dies wird dann besonders brisant, wenn der leihgebende Staat kein Vertragsstaat des UNESCO Übereinkommens ist und der Herkunftsstaat dort keinen Rückgabeanspruch nach dem Übereinkommen geltend machen kann. Die Schweiz hat die Rückgabegarantie (freies Geleit) in Artikel 10-13 KGTG geregelt, so dass sich aus dem Zusammenhang mit fremden Rückführungsklagen klar ergibt, dass bei *vorübergehend* in der Schweiz gelegenen Kulturgütern keine Rechtsansprüche auf das Kulturgut geltend gemacht werden können (Artikel 13 KGTG). Auch im deutschen Ausführungsgesetz sollte klargestellt werden, dass die Rückgabe von solchen Kulturgütern nicht verlangt werden kann, die sich nur *vorübergehend* in der Bundesrepublik befinden und denen freies Geleit nach § 20 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung zugesagt worden ist. § 20 Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes sollten entsprechend ergänzt und gesagt werden, dass auch Rückgabeansprüche nach dem KultGüRückG ausgeschlossen sind. Auch könnte man im neuen KultGüRückG erwähnen, dass die Verpflichtung zur Rückgabe nur besteht, wenn kein freies Geleit für vorübergehend im Inland gelegene Kulturgüter zugesagt worden ist. Eine solche Einschränkung ist nach dem UNESCO Übereinkommen zulässig.

Ergebnis: Das freie Geleit gilt auch für illegal aus Vertragsstaaten exportierte Kulturgüter. Um sie sicherzustellen, sollte man zweierlei tun. Zum einen ist im neuen KultGüRückG, also im RegE vorzusehen, dass vorübergehend in der Bundesrepublik befindliche Kulturgüter, für die freies Geleit zugesagt worden ist, nicht zurückgefordert werden können. Zum andern ist in Art. 2 des KGÜAG, der sich mit dem Abwanderungsgesetz beschäftigt, vorzusehen, dass in dessen § 20 Abs. 5 und 6 auch die Immunität gegenüber Rückgabeklagen nach dem KultGüRückG genannt wird.

11. Auch kriegsbedingt verschleppte und einbehaltene Kulturgüter können geschützte Kulturgüter sein und unter das UNESCO Übereinkommen fallen. Das besondere Problem dieser Kulturgüter ist die Frage, wem sie gehören, dem ursprünglichen Eigentümer oder demjenigen, der die Objekt verschleppt und einbehalten hat. Diese Frage des Eigentums ist jedoch nach dem UNESCO Übereinkommen vollkommen unbeachtlich. Die

Rückgabeansprüche bestehen unabhängig von jeglichen zivilrechtlichen Ansprüchen auf die Sache. Hier sollte man drei Szenarien auseinander halten.

a) Wird Beutekunst ins Inland ausgeliehen, kann sich der leihgebende Staat durch die Zusicherung freien Geleits vor Ansprüchen des Entleihers und Dritter schützen.

b) Wird illegal verbrachte Beutekunst im Inland gutgläubig erworben, muss gleichwohl die Sache zurückgegeben werden, und der gutgläubige Erwerber wird nach § 10 RegE entschädigt.

c) Nicht ausdrücklich geregelt ist der Fall, dass ein illegal verbrachtes Beutestück im Inland vom Eigentümer (Privatperson oder juristische Person), dem es weggenommen wurde, für sich in Anspruch genommen, beschlagnahmt und vom Besitzer heraus verlangt wird. Wird z.B. ein Blatt der Baldin-Sammlung aus Russland geschmuggelt und in Deutschland von der Kunsthalle Bremen in Anspruch genommen, so hat Russland als Vertragsstaat des UNESCO Übereinkommens einen Anspruch auf Rückgabe gegen die Bundesrepublik. Die Kunsthalle Bremen hat ebenfalls einen Herausgabeanspruch gegen den Besitzer des Blattes. Wenn die Kunsthalle das Blatt erhält, muss es trotzdem zurück nach Russland, und die Kunsthalle kann nach § 10 RegE oder in analoger Anwendung dieser Vorschrift (sie bezieht sich nur auf gutgläubigen Erwerb *nach* der Verbringung ins Inland, sie muss aber erst recht für diejenigen gelten, die nach deutschem Recht schon *vorher* Eigentümer waren) entschädigt werden.

Hinzuzufügen ist, dass diese Szenarien nicht auf Beutekunst beschränkt sind. Sie können bei jedem Kulturgut auftreten und lösen sich nach den bereits vorgeschlagenen Regeln. Eine Ergänzung des RegE ist meines Erachtens nicht erforderlich.

Ergebnis: Es bleibt bei dem RegE.

12. Zu den Kosten bei der Anwendung des Ausführungsgesetzes kann ich nichts sagen.

13. Normalerweise kann man davon ausgehen, dass jeder Vertragsstaat weiß, welche Gegenstände als nationales Kulturgut vor illegalem Verbringen geschützt sind. Das ist anders bei archäologischen Funden, die vor ihrer Registrierung im Herkunftsstaat ausser Landes gebracht werden. Für diese Fälle sieht § 6 in (1) Nr. 1 (für den innereuropäischen Bereich) und (2) Abs. 1 Nr. 1 (für den Anwendungsbereich des UNESCO Übereinkommens) Spezialregelungen vor und erfasst auch „archäologische Gegenstände, die vor der Verbringung unbekannt waren [und] innerhalb eines Jahres, nachdem die zuständige Behörde des betroffenen Vertragsstaats (bzw. Mitgliedstaats) von dem Gegenstand Kenntnis erlangt hat, von dem ersuchenden Staat als ... bedeutsam bezeichnet wurden oder [für die] ein Verfahren zur Bezeichnung eingeleitet ... wurde.“ Meines Erachtens müsste diese Frist für den Normalfall reichen, zumal auch die Einleitung eines Bezeichnungs-Verfahrens für die Fristwahrung genügt. Als z.B. der Krater des Euphronios aus Italien illegal in die USA verbracht wurde, war er von Italien noch nicht als besonders bedeutsames italienisches Kulturgut bezeichnet worden. Spätestens als der Krater im Metropolitan Museum of Art in New York mit hinreichender Publizität öffentlich aufgestellt wurde und die italienischen Behörden davon erfuhren, begann die Jahresfrist für die Bezeichnung als italienisches Kulturgut. Ist dagegen unbekannt, woher ein archäologischer Gegenstand stammt (wie z.B. beim SEVSO Schatz) müsste jeder potentielle Herkunftsstaat (beim SEVSO Schatz: Libanon, Ungarn, Kroatien) sicherheitshalber eine Bezeichnung als nationales Kulturgut einleiten, um die Frist nicht zu versäumen. Ob der Gegenstand wirklich aus demjenigen Staat stammt, der die Rückgabe fordert, ist später in dem Rückgabeverfahren zu klären, das dieser Staat anstrengt.

Ergebnis: Die Jahresfrist genügt für den Normalfall. Für Zeiten von Krieg, Umsturz und Naturkatastrophen ließe sich an eine Notstandsklausel denken.

14. Das Unidroit Übereinkommen von 1995 ist verschiedentlich mit der Behauptung angegriffen worden, es verstoße wegen der Beweislastumkehr gegen fundamentale Grundsätze zivilisierten Privatrechts. So sieht Artikel 4 Abs. 1 dieses Übereinkommens vor, dass „der

Besitzer eines gestohlenen Kulturguts, der zu dessen Rückgabe verpflichtet ist, ... bei der Rückgabe Anspruch auf die Zahlung einer angemessenen Entschädigung [hat], sofern er weder wusste noch vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass das Gut gestohlen war, und nachweisen kann, beim Erwerb des Gutes mit gebührender Sorgfalt gehandelt zu haben.“ Nimmt man das deutsche BGB als Modell eines zivilisierten Privatrechts, so kann man feststellen, dass das Unidroit Übereinkommen den Erwerber in aller Regel besser stellt. Denn nach deutschem Recht gibt es keinen freihändigen gutgläubigen Erwerb gestohlener Sachen (§ 935 Abs. 1 BGB) und keine Entschädigung des Gutgläubigen. Er muss sich an seinen Veräußerer halten. Nach dem Unidroit Übereinkommen dagegen hat der gutgläubige Erwerber einen Entschädigungsanspruch, dessen Voraussetzungen er – wie stets im Recht – beweisen muss, also auch seine Gutgläubigkeit. Auch bei rechtswidrig ausgeführten Gegenständen spielt eine Beweislastumkehr nur für die Entschädigung eine Rolle (Artikel 6 Abs. 1 Unidroit Übereinkommen).

Auch im RegE spielt zu Recht der rechtmäßige Erwerb für das Rückgabeverlangen keine Rolle. Wenn ein illegales Verbringen vorliegt, muss *immer* zurückgegeben werden. Lediglich für die Entschädigung nach § 10 RegE ist der gute Glaube bedeutsam.

Eine ganz andere Frage ist, ob das Ausführungsgesetz sich auch auf Gegenstände beziehen soll, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Deutschland gekommen sind. Für diese Fälle ist auf die Stellungnahme zu Frage 6 zu verweisen.

Ergebnis: Geschmuggelte Gegenstände müssen immer zurückgegeben werden. Der Herkunftsstaat hat zu beweisen, dass der Gegenstand aus seinem Hoheitsbereich stammt und diesen unerlaubt verlassen hat. Der Schuldner kann nicht geltend machen, er habe davon nichts gewusst. Deshalb trägt er auch keine Last für einen Beweis, auf den es nicht ankommt. Im Übrigen siehe die Antwort zu Frage Nr. 6.

15. Mir ist kein Land bekannt, das irgendwelche Rückgabeansprüche auch auf Gegenstände ausdehnt, die vor Inkrafttreten von Rückgabegesetzen ins Inland gelangt sind und diese Haltung so begründet, dass bis zum Beweis des rechtmäßigen Erwerbs alle fremden Kulturgüter an die Ursprungsstaaten zurückzugeben sind. Solche Alt-Fälle müssen bilateral gelöst werden.

Ergebnis: Es bleibt beim RegE.

16. Nach § 18 (1) Abs. 1 des RegE haben Kunsthändler gewisse Aufzeichnungspflichten, und nach § 18 (1) Abs. 2 Satz 2 RegE sind die entsprechenden Aufzeichnungen zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach Artikel 16 Abs. 3 des schweizerischen KGTG sind dieselben Aufzeichnungen dreißig Jahre lang aufzubewahren, und nach Artikel 196a des schweizerischen Obligationenrechts haftet ein Verkäufer von Kulturgütern dreißig Jahre lang auf Gewährleistung wegen allfälliger Rechtsmängel. § 18 RegE gilt nicht nur im Verhältnis zu Vertragsstaaten des UNESCO Übereinkommens sondern auch für den innereuropäischen Kunsthandel. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 RegE erlischt ein Rückgabeanspruch spätestens dreißig Jahre nach der unerlaubten Ausfuhr. Wer sich auf diesen Grund des Erlöschens von Ansprüchen beruft, hat die Voraussetzungen für das Erlöschen zu beweisen, also auch die Tatsache, dass der betreffende Gegenstand schon vor mehr als dreißig Jahren den Herkunftsstaat verlassen hat. Diese Tatsache lässt sich leicht dadurch beweisen, dass der Kunsthändler für sich und seine Kunden mit Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 18 (1) RegE nachweist, dass der Gegenstand schon vor mehr als dreißig Jahren im Inland war, also mindestens ebenso lange den Ursprungsstaat verlassen haben muss. Mir ist unverständlich, wieso sich ein Kunsthändler dieser Beweismöglichkeit entledigen will. Denn er muss das Erlöschen beweisen und nicht die andere Seite. Er muss daran interessiert sein, seinen Erlöschenseinwand nachweisen zu können und nicht der Rückgabegläubiger. Deshalb ist es im Interesse des Kunsthandels, die Aufzeichnungen möglichst lange aufzubewahren.

Ergebnis: Die Aufbewahrungsfrist sollte 30 Jahre betragen.

17. Man muss sich stets vor Augen halten, dass sowohl die Richtlinie 93/7/EWG vom 15.3.1993 als auch das UNESCO Übereinkommen wie das Unidroit Übereinkommen von 1995 nichts darüber sagen, ob und wie ein Staat seine nationalen Kulturgüter schützen soll. Was schutzbedürftig ist, bestimmt jeder Staat für seine Kulturgüter selbst. Die genannten zwischenstaatlichen Instrumente sollen lediglich helfen, nationale Kulturpolitik in Gestalt von Exportverboten auch im Ausland durchzusetzen. Nach § 6 (1) Nr. 2 lit. b RegE sind viele Kulturgüter, die im Bestandsverzeichnis eines Museums eingetragen sind, innereuropäisch gegen ein illegales Verbringen innerhalb der Gemeinschaft der Mitgliedstaaten geschützt. Liegen also die anderen Voraussetzungen vor (Kulturgut i.S. des Artikel 30 EG-Vertrag, nationale Einstufung als solches), so kann ein Gegenstand, der aus einem Museum gestohlen und illegal in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird, zurückgefordert werden. Wird z.B. ein Teil des Welfen-Schatzes aus dem Berliner Kunstgewerbemuseum gestohlen und nach Frankreich gebracht, so kann die Bundesrepublik die Rückgabe auf Grund des französischen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG (Loi no. 95-877 vom 3.8.1995, Journal officiel vom 4.8.1995, S. 11664) herausverlangen, wenn die Bundesrepublik die öffentlichen Sammlungen deutscher Museen als nationales Kulturgut eingestuft hat. Wird das – anders als in Frankreich und Italien – nicht gemacht, ist die Bundesrepublik auf privatrechtliche Herausgabeklagen oder internationale Rechtshilfe in Strafsachen beschränkt, verliert also den Gegenstand bei gutgläubigem Erwerb im Ausland, während sie nach der Richtlinie den Gegenstand stets wiederbekäme. Ausserdem ergibt sich bei fehlender deutscher Einstufung als Kulturgut ein Ungleichgewicht: Wir müssen gestohlene und unerlaubt ausser Landes gebrachte fremde Kulturgüter, die in Bestandsverzeichnissen fremder Museen verzeichnet sind, herausgeben, während wir das nicht tun können. Alles spricht also dafür, die Kulturgüter, die im Bestandsverzeichnis öffentlicher Museen verzeichnet sind, als nationale Kulturgüter zu bezeichnen, die gegen nicht genehmigte Abwanderung geschützt sind. Hierzu bedarf es lediglich einer Ergänzung des deutschen Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung.

Ergebnis: Das deutsche Gesetz zum Schutz deutscher Kulturgüter gegen Abwanderung sollte dahingehen ergänzt werden, dass auch die im Bestandsverzeichnis der inländischen Museen und Sammlungen genannten Kulturgüter vor illegalem Export geschützt werden können.

18. Von nichtjuristischer Seite ist verschiedentlich vorgebracht worden, das deutsche Ausführungsgesetz führe dazu, dass der Handel mit illegal ausgegrabenen Kunstgegenständen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ins Inland gebracht worden sind, für rechtmäßig erklärt werde und nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden dürfe. Diese Behauptung ist unzutreffend. Wer wissentlich mit illegal ausgegrabenen Gegenständen Handel treibt, kann wegen Hehlerei verfolgt werden. Ausserdem können die Gegenstände im Wege der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen auf Grund zweier Übereinkommen des Europarates (Übereinkommen von 1959, BGBl. 1964 II S. 1369; Übereinkommen von 1990, BGBl. 1998 II S. 520) als Objekte von Straftaten (Fundunterschlagung) beschlagnahmt und in den Ursprungsstaat zurückgebracht werden.

Ergebnis: Die vorgebrachten Befürchtungen sind unberechtigt.

Hamburg, den 24.8.2006

(Kurt Siehr)